

Fächerspezifische Bestimmungen

für das Unterrichtsfach Musik

für ein Lehramt an Grundschulen

zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge

an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 1. August 2022 (AM 21 / 2022, S. 1 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgenden Fächerspezifischen Bestimmungen erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Musik als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Grundschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Musik.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Lehramtsbachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Grundschulen vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Lehramtsbachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Lehramtsbachelorstudium im Fach Musik beruht auf vernetzenden Studien in vier gleich gewichteten Studienbereichen (Säulen): Instrumental- und Gesangspraxis, Musiktheorie, Musikwissenschaft (historisch und systematisch) und Musikpädagogik / Musikdidaktik. Die Art der Vernetzung dieser vier Säulen geht aus dem Studienverlaufsplan hervor. Darüber hinaus sollen (musik-)spezifische Medienkompetenzen ebenso wie allgemeine und soziale Kompetenzen im Umgang mit anderen Menschen (Teamfähigkeit, Belastbarkeit, Kooperativität etc.) vermittelt werden.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Lehramtsbachelorstudiums im Unterrichtsfach Musik haben die Kandidatinnen*Kandidaten bewiesen, dass sie musikalisch-künstlerische, musikwissenschaftliche und musikpädagogische Studien mit einem deutlichen Bezug zum Lehramt an Grundschulen betrieben und sich selbst dadurch umfassend musikalisch gebildet haben. Dies weisen sie insbesondere durch den erfolgreichen Abschluss der Module "Umgang mit Musik Aufbaustufe" und "Vokal- und Instrumentalpraxis" nach. Darüber hinaus finden gesellschaftliches Engagement, verantwortliches Handeln und Persönlichkeitsentwicklung als Querschnittsthemen Eingang in das Studium. Die

Kandidatinnen*Kandidaten haben Kenntnisse über ethische Aspekte im Umgang mit musikwissenschaftlichen und musikpädagogischen Fragestellungen und Sachverhalten erworben und können in diesem Zusammenhang differenzierte Lösungsansätze entwickeln, selbstständig anwenden und zielgruppengerecht kommunizieren. Die dadurch vermittelten interkulturellen Fähigkeiten haben wesentlich zur Persönlichkeitsentwicklung der Kandidatinnen*Kandidaten beigetragen. Auch können die Kandidatinnen*Kandidaten ihre Fähigkeit zum kritischen Denken und Diskutieren in ihre spätere Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zielführend und gewinnbringend einbringen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG NRW.
- (2) Für die Aufnahme des Studiums im Unterrichtsfach Musik für ein Lehramt an Grundschulen ist der Nachweis einer besonderen studiengangbezogenen Eignung durch die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung zu erbringen. Näheres regelt die Ordnung für die Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung für das Unterrichtsfach Musik in den Lehramtsbachelorstudiengängen an der Technischen Universität Dortmund.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

- (1) Das Unterrichtsfach Musik ist mit dem Lernbereich I Sprachliche Grundbildung und mit dem Lernbereich II Mathematische Grundbildung zu kombinieren.
- (2) Einer der Lernbereiche oder das Unterrichtsfach Musik ist zusätzlich als vertieftes Studium zu wählen.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Lehramtsbachelorstudium im Unterrichtsfach Musik umfasst 38 Leistungspunkte (LP). Das Studium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul Elementare Musiktheorie (8 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben Grundlagen der elementaren Gehörbildung und Harmonielehre.

Modul Musikwissenschaft Grundstufe (7 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben Grundlagen der historischen und systematischen Musikwissenschaft.

Modul Musikpädagogik im Primarbereich (6 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben Grundlagen der Musikpädagogik für die Primarstufe.

Modul Vokal- und Instrumentalpraxis (nicht vertieftes Fach) (8 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erweitern ihre vokalen und instrumentalen Fähigkeiten.

Modul Umgang mit Musik Aufbaustufe (nicht vertieftes Fach) (9 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben musikanalytische, musikwissenschaftliche und gestalterische Fähigkeiten.

- (2) Das Lehramtsbachelorstudium im Unterrichtsfach Musik als vertieftes Studium umfasst 47 Leistungspunkte (LP). Das Studium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul Elementare Musiktheorie (8 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben Grundlagen der elementaren Gehörbildung und Harmonielehre.

Modul Musikwissenschaft Grundstufe (7 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben Grundlagen der historischen und systematischen Musikwissenschaft.

Modul Musikpädagogik im Primarbereich (6 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben Grundlagen der Musikpädagogik für die Primarstufe.

Modul Vokal- und Instrumentalpraxis (vertieftes Fach) (9 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erweitern ihre vokalen und instrumentalen Fähigkeiten.

Modul Zusatzmodul (vertieftes Fach) (6 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben Kenntnisse in der Instrumentenkunde und wenden sie praktisch an.

Modul Umgang mit Musik Aufbaustufe (vertieftes Fach) (11 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben musikanalytische, musikwissenschaftliche und gestalterische Fähigkeiten.

- (3) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (4) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module oder Modulelemente, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 7 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Unterrichtsfach Musik im Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Grundschulen können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG NRW genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der*des jeweiligen Lehrenden der*die Dekan*in oder ein*e von ihr*ihm beauftragte*r Lehrende*r mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG NRW als Zweithörer*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG NRW zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Schwägerten, soweit diese*r pflegebedürftig ist).
 2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen*Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem*der Dekan*in geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 8 Prüfungen

(1) Im Unterrichtsfach Musik sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulabschluss		Prüfungsform	benotet / unbenotet	Zugangsvoraussetzung Modulprüfung	LP
	Modulprüfung / Teilleistungen	Sonstige Voraussetzungen Modulabschluss				
Elementare Musiktheorie	Modulprüfung		Klausur	benotet	1 Studienleistung lt. Modulbeschreibung	8
Musikwissenschaft Grundstufe	Modulprüfung		Klausur	benotet	2 Studienleistungen lt. Modulbeschreibung	7
Musikpädagogik im Primarbereich	ohne Prüfung	3 Leistungen je nach Art und Thematik der Veranstaltung (z.B. Präsentation, Portfolio, Leitung einer Sitzung, Klausur) lt. Modulbeschreibung		unbenotet		6
Vokal- und Instrumentalpraxis (nicht vertieftes Fach)	Modulprüfung		fachpraktische Prüfung	benotet	3 Studienleistungen lt. Modulbeschreibung	8
Umgang mit Musik Aufbaustufe (nicht vertieftes Fach)	Modulprüfung		Hausarbeit	benotet	2 Studienleistungen lt. Modulbeschreibung	9

(2) Im vertieften Unterrichtsfach Musik sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulabschluss		Prüfungsform	benotet / unbenotet	Zugangsvoraussetzung Modulprüfung	LP
	Modulprüfung / Teilleistungen	Sonstige Voraussetzungen Modulabschluss				
Elementare Musiktheorie	Modulprüfung		Klausur	benotet	1 Studienleistung lt. Modulbeschreibung	8
Musikwissenschaft Grundstufe	Modulprüfung		Klausur	benotet	2 Studienleistungen lt. Modulbeschreibung	7
Musikpädagogik im Primarbereich	ohne Prüfung	3 Leistungen je nach Art und Thematik der Veranstaltung (z.B. Präsentation, Portfolio, Leitung einer Sitzung, Klausur) lt. Modulbeschreibung		unbenotet		6
Vokal- und Instrumentalpraxis (vertieftes Fach)	Modulprüfung		fachpraktische Prüfung	benotet	3 Studienleistungen lt. Modulbeschreibung	9
Zusatzmodul (vertieftes Fach)	Modulprüfung		mündliche Prüfung	benotet	1 Studienleistung lt. Modulbeschreibung	6
Umgang mit Musik Aufbaustufe (vertieftes Fach)	Modulprüfung		Hausarbeit	benotet	3 Studienleistungen lt. Modulbeschreibung	11

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Musik nach dem erfolgreichen Abschluss von drei Modulen angemeldet werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte 40 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 24 und § 25 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Musik eingeschrieben worden sind.
- (3) Die Regelung des § 7 gilt für alle Studierenden, die in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Musik eingeschrieben worden sind.
- (4) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Musik eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 3. August 2022 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 19. August 2022.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 20. September 2022

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer